

**Regel der Arbeitssicherheit****RdA/ AnfaPF****Anforderungen an Partnerfirmen**

Teil - Seite 1/12

Fachbereich: DRW-B

**I N H A L T****Seite**

<b>1. <u>Anwendungsbereich</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b>2. <u>Begriffsbestimmungen</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b>3. <u>Organisatorische Maßnahmen</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b>4. <u>Verhalten</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b>5. <u>Einsatz von PSA</u></b>	<b><u>7</u></b>
<b>6. <u>Baustelleneinrichtungen</u></b>	<b><u>8</u></b>
<b>7. <u>Umweltschutz</u></b>	<b><u>9</u></b>
<b>8. <u>Verhalten bei Gefahren, Unfällen und Ereignissen</u></b>	<b><u>10</u></b>
<b>9. <u>Die wichtigsten Sicherheitsregeln auf einen Blick</u></b>	<b><u>11</u></b>

Änderungen:

Frühere Ausgaben:

**Westnetz GmbH**

**Regel der Arbeitssicherheit**

**Anforderungen an Partnerfirmen**

November 2017

## Anforderungen an Partnerfirmen



### 1. Anwendungsbereich

Die Westnetz GmbH (nachfolgend WN genannt) misst der Sicherheit und dem Umweltschutz großen Wert bei. Dies gilt für eigene Mitarbeiter genauso, wie für die Mitarbeiter unserer Partnerfirmen.

WN strebt dabei die folgenden Ziele an:

- keine Unfälle oder anderen Zwischenfälle;
- eine sichere, gesunde und saubere Arbeitsumgebung
- keine unnötige Belastung der Umwelt;

Die vorliegenden Anforderungen beschreiben notwendige Maßnahmen für eine sichere Zusammenarbeit zwischen der WN und ihren Partnerfirmen.

Sie sind als Ergänzung der „Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit“ (AZB AS) zu verstehen, in denen als zwingender Bestandteil des Auftrags bereits erste konkrete Anforderungen zu Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzthemen formuliert sind.

Darüber hinaus gelten alle für den Auftrag relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, europäische Rechtsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, allgemein anerkannte Regeln der Technik etc., sowie Betriebs- und Dienstanweisungen.

Die vorliegenden „Anforderungen an Partnerfirmen“ gelten für alle beauftragten Partnerfirmen und deren Subunternehmen:

- auf dem Betriebsgelände
- auf Bau- und Montagestellen
- in Stationen und Anlagen

der Strom-/Gas-/Wasser-/Fernmelde- und Fernwärmenetze im Verantwortungsbereich der WN.

Wenn Sie nach dem Lesen dieser Anforderungen noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei der WN.

## 2. **Begriffsbestimmungen**

### Verantwortlicher der Partnerfirma:

Der „Verantwortliche der Partnerfirma“ hat Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeitern und ist dem Verantwortlichen der WN benannt.

Bei Arbeiten an, in oder in der Nähe elektrischer Anlagen im Sinne der VDE 0105 Teil 100 kann dies mit der Aufgabe des „Arbeitsverantwortlichen“ verbunden werden.

### Verantwortlicher der Westnetz:

Der „Verantwortliche der Westnetz“ ist der Partnerfirma im Rahmen der Beauftragung benannt. Bei Arbeiten an, in oder in der Nähe elektrischer Anlagen im Sinne der VDE 0105 Teil 100 ist dies in der Regel der sog. „Anlagenverantwortliche“.

### PSA:

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist grundsätzlich auf dem Betriebsgelände, allen Bau- und Montagestellen der Westnetz sowie in Stationen und Anlagen zu tragen (siehe auch Kapitel 5).

## 3. **Organisatorische Maßnahmen**

Arbeiten auf Bau- und Montagestellen und/oder in Stationen und Anlagen der Westnetz bedeuten an sich ein erhöhtes Risiko.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die verantwortlichen Personen in ihre Aufgaben und Befugnisse fachlich und ggf. entsprechend den erforderlichen Maßnahmen auch örtlich eingewiesen wurden. Diese müssen Deutsch in Wort und Schrift beherrschen und die Sachverhalte der Einweisungen an ihre Kollegen weitergeben können.

Der Verantwortliche der WN (oder ein Vertreter) ist jederzeit befugt, Sicherheitsbegehungen durchzuführen. Er kontrolliert regelmäßig und durch einzelne Stichproben das umwelt- und sicherheitsgerechte Verhalten der Partnerfirmenmitarbeiter. Stellt er Verstöße gegen zu beachtende Vorgaben fest, ist er befugt, Weisungen gegenüber dem Verantwortlichen der Partnerfirmen zu erteilen und, wenn nötig, die sofortige Arbeitseinstellung zu veranlassen. Während der Ausführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände sowie auf Bau- und Montagestellen muss ein Verantwortlicher der Partnerfirma stets an der Arbeitsstelle anwesend sein. Als Arbeitsstelle ist der Bereich anzusehen, in dem eine Aufsichtsführung / Beaufsichtigung durch den Verantwortlichen der Partnerfirma möglich ist.

Ist die Arbeitsstelle so umfangreich, dass der Verantwortliche der Partnerfirma dies nicht alleine durchführen kann sind u. U. mehrere Verantwortliche, sowie ggf. ein Koordinator festzulegen.

**Einweisungsformular**  
Arbeiten an, in oder in der Nähe von elektrischen und gastechnischen Anlagen.

Arbeitsstelle : \_\_\_\_\_  
Durchzuführende Arbeiten : \_\_\_\_\_

Netzbühende Stelle:  Hochspannung  Mittelspannung  Niederspannung

Anlagenverantwortlicher :  Netz  Organisationsbereich  Totstrom

Ausführende Firma/Bereich :  Netz  Totstrom  Organisationsbereich

Arbeitsverantwortlicher:  Netz  Totstrom  Organisationsbereich

Strom	Gas
<input type="checkbox"/> Geplante Arbeitsmethoden (gemäß den VDE 0100-101 bis 104)	<input type="checkbox"/> Geplante Arbeiten (gemäß den VDE 0100-211 bis 219)
<input type="checkbox"/> Arbeiten im spannungsfreien Zustand	<input type="checkbox"/> Arbeiten an oder in gasführenden Anlagen oder Baugruppen
<input type="checkbox"/> Arbeiten unter Spannung	<input type="checkbox"/> mit Gasaustritt
<input type="checkbox"/> Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile	<input type="checkbox"/> ohne Gasaustritt

Sonstige Arbeiten: \_\_\_\_\_

**Art und Schwierigkeitsgrad der Arbeiten und Qualifikation der Arbeitskräfte erfordern**

Aufsichtsführung durch:  -Gesellschaftsname- \_\_\_\_\_  
 Beaufichtigung durch:  Ausführende Firma \_\_\_\_\_  
 Dritte: \_\_\_\_\_

Hinweis auf elektrische und magnetische Felder (z. B. Herzschrittmacher) erfolgt.

Zusätzliche Feststellungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Einweisung**

Die Einweisung über die bei der Durchführung der Arbeiten zu beachtenden Verhaltensmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Bezug auf die elektrische Gefährdung durch die Anlage und die Anlagenumgebung bzw. auf austretendes Gas ist durch den Anlagenverantwortlichen erfolgt an:

Arbeitsverantwortlichen  zusätzlich an Arbeitskräfte

Stichworte zum Inhalt der Einweisung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Bestätigung der Einweisung**

Bei Fragen und Problemen, insbesondere zur sicheren Arbeitsausführung, ist der Anlagenverantwortliche anzusprechen. Bei sicherheitsrelevanten Problemen müssen die Arbeiten ggf. bis zur Klärung des Sachverhaltes eingestellt werden.

\_\_\_\_\_

*bei Westnetz verwendetes allg. Einweisungsformular für Arbeiten an, in oder in der Nähe elektrischer und gastechnischer Anlagen*

#### 4. Verhalten

Jeder hat sich so zu verhalten, dass er weder sich, andere Personen oder die Umwelt gefährdet. Der Zutritt zu Stations-/Anlagenbereichen ist nur befugten Personen im Rahmen der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gestattet. Das Betreten von Stations-/Anlagenbereichen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Arbeitsauftrag stehen (genannt sind), ist untersagt.

Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass sie entsprechend

- der Art der baulichen Anlage
- den wechselnden Bauzuständen
- den Wetterverhältnissen
- den jeweils auszuführenden Arbeiten

ein sicheres Arbeiten ermöglichen.  
Hierzu zählt insbesondere :

- Arbeitsplätze, Arbeitsbereiche, Montage- und Lagerplätze sind in sauberem, ordentlichem Zustand zu halten.
- Der Aufenthalt an gefährlichen Stellen (Fahr- und Schwenkbereiche von Fahrzeugen, unter schwebenden Lasten etc.) ist verboten.
- Gefahrenstellen und Stolperstellen sind zu beseitigen.
- Warnzeichen und andere Sicherheitshinweise sind zu beachten und dürfen nicht eigenmächtig entfernt oder verlagert werden.
- Durch den Verantwortlichen der WN in elektrischen Anlagen kenntlich gemachte Arbeitsbereiche (z.B. durch gelb-schwarz Kette) sind ausnahmslos zu beachten und dürfen nicht eigenmächtig entfernt, verlagert, über- oder unterschritten werden.

- Eigenmächtige Eingriffe in Betriebseinrichtungen der WN sind untersagt.
- Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen (z.B. Sicherheitsventile, Absperreinrichtungen, elektrische und mechanische Verriegelungen, Schutzvorrichtungen), elektrische Schalter oder ein anderes Gerät einer Betriebsanlage dürfen nicht eigenmächtig in oder außer Betrieb gesetzt werden.
- Alle Einrichtungen und Geräte müssen sach- und fachgerecht auf der Basis der Bedienungsanleitungen genutzt werden.
- Im Rahmen der Einweisung werden dem Verantwortlichen der Partnerfirma sicherheitsrelevante Informationen gegeben, die dieser seinen Mitarbeitern weiter vermitteln muss. Ergeben sich hierbei Unklarheiten, so ist der Verantwortliche der WN (i.d.R. Anlagenverantwortlicher) zur Klärung hinzu zuziehen.
- Bei Unklarheiten bezüglich bestehender Gefährdungen hat der Verantwortliche der Partnerfirma den Rat der verantwortlichen Person der WN einzuholen.
- Kabel-, Leitungs- und Anlagenpläne sind, sofern Sie nicht bereits im Rahmen des Projektes/Auftrages zur Verfügung gestellt wurden, im Vorfeld bei der WN einzuholen.
- Auch außerhalb von elektrischen Anlagen kann es durch Schwenken von Maschinenauslegern oder Materialien zu unzulässigen Annäherungen an Versorgungsleitungen (z.B. Freileitungen) kommen. Die Umgebung ist deshalb immer im Arbeitsablauf zu berücksichtigen – im Zweifelsfall ist der verantwortliche Ansprechpartner bei der WN zu informieren.



- Der Konsum und der Besitz von alkoholischen Getränken und Drogen ist in den Anlagen der WN bzw. während der Auftragsausführung untersagt.
- Bei Anzeichen von extremen Witterungseinflüssen wie z.B. Sturm sind in Bau befindliche Anlagen, Behälter, Materialien, Geräte, Gerüste etc. gegen Windschaden zu sichern, bzw. es ist sicherzustellen, dass unter diesen Umständen keine Gefährdung „Dritter“ Personen oder Einrichtungen / Anlagen der WN durch vorgenannte Einrichtungen erfolgen kann. Vor der Wiederaufnahme von Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Arbeitsmittel und Anlagen zu prüfen bzw. wieder herzustellen.

- Bei erkennbarer Gewittertätigkeit sind die Arbeiten an und in elektrischen/gastechnischen Anlagen einzustellen.
- In Arbeitsbereichen mit Brand- und Explosionsgefährdungen sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht verboten.
- Die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen z.B. durch Betätigung der Prüftaste beim Einsatz von RCD's ist vor erstmaliger Verwendung zu überprüfen.

## 5. Einsatz von PSA

Bei Tätigkeiten im Geltungsbereich dieser Anforderungen (siehe auch unter 1. Anwendungsbereich) ist grundsätzlich, vorbehaltlich entsprechender zusätzlicher Kennzeichnung, folgende PSA zu tragen:

**Sicherheitsschuhe S 3,  
ggf. Sicherheitstiefel S5, antistatisch**



**Kopfschutz (Schutzhelm nach EN 397)**



**Geeignete Arbeits-/ Schutzkleidung wie z. B:  
Lange Hose bzw. Overall sowie langärmelige Bekleidung des Oberkörpers<sup>1</sup>**



---

<sup>1</sup> Ausnahmen langärmelige Oberbekleidung:

Für alle seitens Westnetz beauftragten Baumaßnahmen gilt grundsätzlich, dass u.a. langärmelige Arbeitskleidung zu tragen ist. Von dieser Forderung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn das Ziel des erhöhten Gesundheitsschutzes durch Tragen langärmeliger Oberbekleidung aufgrund äußerer Bedingungen nicht erreicht werden kann. Die Ausnahmebedingungen (z.B. sehr hohe Außentemperatur verbunden mit starker körperlicher Arbeit) werden seitens der Partnerfirmen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt und zu Beginn einer Baumaßnahme zwischen Bauleitung und Baukontrolleur/Projektleiter bzw. dem Verantwortlichen der Westnetz (i.d.R. Anlagenverantwortlicher) abgestimmt. Diese Ausnahme gilt nicht für Arbeiten, die ein höheres Schutzniveau bedürfen (z.B. Arbeiten unter Spannung) oder wenn durch eine örtliche Beschilderungen und/oder Gebotstafel ein höherwertigerer Schutz gefordert wird.

Einzelheiten/Konkretisierungen zu Tragevorschriften sind beim Verantwortlichen der WN zu erfragen bzw. sind Bestandteil der Einweisung.

Achten Sie zusätzlich unbedingt auf Beschilderungen und Gebotstafeln innerhalb des Betriebs- / Baustellengeländes und Stationen/Anlagen.

Je nach Arbeitsaufgabe, Arbeitsumständen und Einsatzort ist ggf. zusätzliche Schutzkleidung zu tragen. Für Arbeiten in Bereichen mit zusätzlichen oder besonderen Gefährdungen kann das Tragen von:

- PSA zum Schutz vor Störlichtbögen (Helm mit Gesichtsschutzschirm, Flammenhemmende Schutzjacke und Hose, Schutzhandschuhe)
- Augenschutz, Handschutz, Atemschutz
- Gehörschutz in gekennzeichneten Lärmbereichen
- Schweißerschutzkleidung
- PSA gegen Absturz und Absturzsicherungen
- Schnittschutz
- weitere PSA
- ...



vorgeschrieben oder entsprechend der Gefährdungsbeurteilung erforderlich sein.



Die Verantwortlichen der WN sind berechtigt, den Personen der Partnerfirmen, die nicht die erforderliche / ggf. vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen, unter Einbindung des Verantwortlichen der Partnerfirma, die Fortführung der Arbeiten zu untersagen.



Im akuten Gefährdungsfall kann dies auch in Form einer direkten Anweisung an den Mitarbeiter der Partnerfirma geschehen.

## 6. Baustelleneinrichtungen

Die Einrichtung der Arbeits- und Baustellen ist mit dem Verantwortlichen der WN abzustimmen. Hierzu zählt insbesondere:

Kabel, Leitungen, Material usw. müssen so verlegt bzw. gelagert sein, dass hiervon keine Behinderung oder Gefährdung ausgehen kann.

Büro-, Materialcontainer, Hallen, Fahrzeuge usw. sind bei Nichtbenutzung verschlossen zu halten.

Rettungswege im Freien müssen ständig in vollem Umfang freigehalten werden. Die Auflösung der Arbeits- und Baustellen ist rechtzeitig dem Verantwortlichen der WN bekanntzugeben.

Der Baustellenbereich ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Der Auftragnehmer haftet für alle Beschädigungen oder Verschmutzungen, die auf sein Verschulden zurückzuführen und Folge seiner Tätigkeit sind.

Generell ist auf Baustellen beim Einsatz handgeführter elektrischer Verbrauchsmittel unabhängig vom Bemessungsstrom eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs) mit einem Bemessungsdifferenzstrom  $I_{\Delta n} \leq 30 \text{ mA}$  gemäß DGUV 203-006 zu verwenden.



## 7. Umweltschutz

### Entsorgung von Abfällen

Auf Grund unterschiedlicher Zusammensetzung und des daraus resultierenden Gefährdungspotentials werden Abfälle in zwei Kategorien eingeteilt; in gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle.



Beispiele für <u>gefährliche Abfälle</u>	Beispiele für <u>nicht gefährliche Abfälle</u>
<ul style="list-style-type: none"><li>• ölhaltige Abfälle</li><li>• Erdgaskondensat</li><li>• imprägnierte Holzmasse / Schwel- len</li><li>• teerhaltiger Straßenaufbruch</li><li>• Farben, Lacke</li><li>• Spraydosen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• unbelasteter Bodenaushub</li><li>• bitumenhaltige Aufbruchmaterialien</li><li>• Metallabfälle</li><li>• Papier, Pappe</li></ul>

Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Anforderungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) zu entsorgen.

Hierbei ist der Auftragnehmer insbesondere verpflichtet:

- verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen
- soweit gesetzlich gefordert, Entsorgungsnachweise zu führen bzw. zu nutzen
- soweit gesetzlich gefordert, Nachweise über die durchgeführten Entsorgungen mittels Begleit- bzw. Übernahmescheinen zu führen
- soweit gesetzlich gefordert, im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung (Anzeige, Erlaubnis) zu sein
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Bei nicht ordnungsgemäßem Umgang mit Abfällen behält sich WN vor, die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers entsorgen zu lassen.

### Meldepflicht bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Wenn wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage oder beim Transport austreten und in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen, so ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft.



Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, verhält sich ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld bestraft werden

Daher müssen die Meldewege vor der Auftragsabwicklung mit der WN abgestimmt werden!

## 8. Verhalten bei Gefahren, Unfällen und Ereignissen

Wer eine Gefahr erkennt, muss versuchen, diese Gefahr abzuwenden. Ist das nicht möglich, warnen Sie gefährdete Personen, sichern Sie die Gefahrenstelle und benachrichtigen Sie Ihren Vorgesetzten.

Bei besonderen Ereignissen mit akuter Gefahr (dazu zählen z. B. Brand, Verpuffung, Explosion, Austritt von Flüssigkeiten und Gasen, Personenschäden und umweltrelevante Ereignisse sowie sicherheitswidriges Verhalten von Beschäftigten) ist der Verantwortliche der WN direkt zu alarmieren.

Bei einem Unfall mit Personenschaden ist unmittelbar Erste Hilfe zu leisten. In Abhängigkeit von der Schwere des Unfalls ist der Rettungsdienst zu benachrichtigen. Bei einem elektrischen Unfall d.h. einer Körperdurchströmung ist in jedem Fall der Rettungsdienst zu alarmieren.



**Jeder Unfall im Zusammenhang mit der beauftragten Tätigkeit muss dem zuständigen Ansprechpartner der WN unverzüglich gemeldet werden (Sofortmeldung). Dies gilt auch für Beinaheunfälle.**

Nach Unfällen, die zu einer Arbeitseinstellung des Verletzten führen, ist dem Ansprechpartner der WN zusätzlich innerhalb von drei Werktagen ein schriftlicher Unfallbericht zu übermitteln. Art und Inhalt des Berichtes, bzw. die Mitwirkung bei einer weiterführenden Unfallanalyse ist mit dem Ansprechpartner der WN abzustimmen.

Für die Partnerfirmenmitarbeiter das Wichtigste in Kürze



### **Auf einen Blick: Die wichtigsten Sicherheitsregeln der Westnetz GmbH.**

- Nur eingewiesene oder beaufsichtigte Partnerfirmenmitarbeiter dürfen elektro-, wasser- oder gastechnische Anlagen betreten.
- Tragen Sie jederzeit geeignete Arbeitskleidung und wenn erforderlich, persönliche Schutzausrüstung.
- Benutzen Sie bei Bedarf erforderliche zusätzliche Sicherheitsausrüstung (z.B. Störlichtbogenschutz, Gehörschutz, Augenschutz, Absturzsicherung).
- Informieren Sie sich vor der Arbeitsaufnahme, welche verantwortliche Person für den Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Sie tätig werden.
- Vergewissern Sie sich vor dem Beginn Ihrer Arbeit, ob Ihre Arbeitsstätte von dem Verantwortlichen der WN / örtlichen Bauleitung oder für Sie zuständigen Arbeitsverantwortlichen freigegeben worden ist und ob Sie eine schriftliche Arbeitserlaubnis benötigen.
- Fordern Sie Einweisungen konsequent ein!
- Halten Sie sich nur innerhalb des zugewiesenen Arbeitsbereiches auf.
- Jeder Arbeitsunfall, jede Verletzung sowie jeder Beinaheunfall im Rahmen der beauftragten Tätigkeit ist unverzüglich zu melden.
- Alle von Ihnen eingesetzten Werkzeuge und Geräte müssen in einem ordnungsgemäßen und arbeitssicheren Zustand sein.
- Der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist während der Auftragsausführung generell verboten.
- Bei Unklarheiten, Fragen und aufkommenden Problemen wenden Sie sich an Ihren Arbeitsverantwortlichen / Vorgesetzten oder eine verantwortliche Person des Auftraggebers.
- Eine Nichteinhaltung dieser Regeln kann erhebliche Folgen haben wie z.B. : eine Einstellung der Tätigkeiten, Verweis von der Baustelle, Auftragsentzug für das Unternehmen, Nichtberücksichtigung bei Folgeaufträgen, etc.